

# **Schlussbericht**

**der Grossratskommission  
Partialrevision der Geschäftsordnung**

**sowie**

# **Bericht**

**zu vier Anzügen**

**Vom 22. Januar 1992**

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt  
zugestellt am 19. März 1992

## **I. Einleitung**

Die Kommission unterbreitete Ihnen am 21. Mai 1990 einen ersten Zwischenbericht Nr. 8183 betreffend «Offenlegung wichtiger Interessenbindungen der Mitglieder des Grossen Rates» und am 15. August 1991 einen zweiten Zwischenbericht Nr. 8281 betreffend «Einführung der Motion».

Im vorliegenden Schlussbericht berichtet die Kommission über ihre Arbeiten im Zusammenhang mit weiteren der Kommission überwiesenen Anzügen.

## **II. Zusammensetzung der Kommission**

Präsident:	Dr. Carlo Conti	
Mitglieder:	Roger Arber	Dr. Bernhard Batschelet
	Dr. Christoph Eymann	Christian Greif
	Bruno Mazzotti	Michael Raith
	Eleonore Schaub	Monika Schib Stirnimann
	Roland Stark	Barbara Vogt-Mohler
	Margrith von Felten	Nicole Wagner
	PD Dr. Hansjörg Wirz	Theres Zigerlig

Für den verstorbenen Christian Greif nahm Marcel Hess in der Kommission Einsitz und für die zurückgetretene Barbara Vogt-Mohler wurde neu Marianne Schmid-Thurnherr in die Kommission gewählt. Die beiden neuen Kommissionsmitglieder konnten lediglich der letzten bzw. den beiden letzten Sitzung(en) der Kommission beiwohnen.

Als Vizepräsident der Kommission wurde Herr Roland Stark bezeichnet; Frau Anny Buchmann wurde mit der Protokollführung beauftragt.

Die Kommission hat zudem den I. Sekretär des Grossen Rates, Herrn Franz Heini, als fundierten Kenner der Materie und Berater beigezogen.

Für die konkrete Ausarbeitung der Textvorschläge hat sich die Kommission entschlossen, eine Subkommission mit den erforderlichen Arbeiten zu beauftragen. Die Subkommission setzte sich wie folgt zusammen: Dr. Carlo Conti (Präsident), Roger Arber, Roland Stark. Zu ihren Beratungen hat die Subkommission jeweils auch Herrn Franz Heini als Berater beigezogen.

### **III. Zu den einzelnen Aufträgen**

#### *1. Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)*

a) Am 18. April 1990 hat der Grosse Rat der Kommission zwei Anzüge betreffend einer kantonalen PUK zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Die beiden Anzüge haben folgenden Wortlaut:

#### **Anzug Dr. C. Conti betreffend**

#### **Ergänzung der Geschäftsordnung des Grossen Rates:**

An der Sondersitzung des Grossen Rates vom 14. Februar 1990 zum Thema «Staatschutz» standen verschiedene Anzüge, die mit Dringlichkeit auf die Tagesordnung gesetzt wurden, zur Debatte. Mit einigen der erwähnten Vorstösse wollten die Anzugsteller eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, die über ausserordentliche Kontrollmittel verfügen sollte (insbesondere vollumfängliches Akteneinsichtsrecht).

Ich habe anlässlich der erwähnten Debatte in meinem Votum dargelegt, dass aufgrund der geltenden Geschäftsordnung die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission nicht möglich ist. Denkbar wäre allenfalls die Bildung einer Spezialkommission gewesen, die jedoch nicht mehr und nicht weniger Kompetenzen gehabt hätte als diejenigen, die für alle anderen Kommissionen in der geltenden Geschäftsordnung bereits vorgesehen sind. Neue Kontrollmittel für den Grossen Rat zur Ausübung seiner Oberaufsichtskompetenz können nur durch eine entsprechende Ergänzung der Geschäftsordnung erfolgen, die – wie in der Kantonsverfassung vorgesehen – Gesetzesrang hat.

Im Lichte dieser rechtlichen Schranken hat der Grosse Rat am Schluss der Sondersitzung einstimmig einen von der CVP-Fraktion vorbereiteten und mit der FDP, LDP, VEW, DSP und NA vorbesprochenen Anzug an die Prüfungskommission überwiesen. Die Verfasser des erwähnten Anzuges sind dabei davon ausgegangen, dass beim Fehlen entsprechender rechtlicher

Grundlagen nur die Prüfungskommission in der Lage wäre, diese Lücke zu füllen. Die Prüfungskommission ist aufgrund ihrer allgemeinen Aufgabe, nämlich die Unterstützung des Grossen Rates zur Erfüllung seiner Oberaufsichtskompetenz, am ehesten dazu prädestiniert, in die Lücke zu springen und anstelle einer in unserer Geschäftsordnung nicht vorgesehenen parlamentarischen Untersuchungskommission zu amtieren. Der entsprechende Kompromissvorschlag der CVP-Fraktion ist dann auch einstimmig an die Prüfungskommission überwiesen worden.

Für dieses Vorgehen gibt es einen Präzedenzfall: Seinerzeit bei der Mirage-Affäre standen die eidgenössischen Räte ebenfalls vor der Schwierigkeit, im Geschäftsverkehrsgesetz über keine entsprechenden Regelungen für die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission zu verfügen. Auch die Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommission waren im einzelnen nicht genügend klar aufgelistet. Mit dem gleichen Vorgehen, wie es nun der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt am 14. Februar 1990 beschlossen hat, hat sich damals die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates unter Führung des damaligen Nationalrates Dr. Kurt Furgler, aufgrund eines entsprechenden Auftrages des Plenums, die entsprechenden Kompetenzen faktisch angeeignet und die Untersuchungen eingeleitet. Aufgrund des klaren politischen Willens des Parlamentes hat der Bundesrat die «de facto-Kompetenzen» der Geschäftsprüfungskommission nicht bestritten.

Es ist davon auszugehen, dass im Lichte der Debatte an der Sondersitzung und auch aufgrund der deutlichen Äusserungen von Regierungsrat Karl Schnyder und Regierungspräsident Dr. Peter Facklam faktisch und politisch gesehen der Regierungsrat die umfassenden Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommission anerkennen wird, dies obwohl sie de jure einer näheren Prüfung nicht standhalten würden.

Wie damals bei der Mirage-Affäre im Bund schlage ich nun auch in unserem Kanton Basel-Stadt vor, dass eine Revision der Geschäftsordnung an die Hand genommen wird. Es ergibt sich zufälligerweise, dass ich selber Präsident einer Spezialkommission sein darf, die bereits den Auftrag hat, die Einführung der Motion in unsere Geschäftsordnung zu prüfen. Diese Kommission soll nun auch den weiteren Auftrag erhalten zu prüfen und zu berichten, wie unsere Geschäftsordnung ergänzt werden kann, damit in Zukunft bei ähnlichen Fällen von grosser politischer Tragweite der Grosse Rat eine Kommission mit entsprechenden ausserordentlichen Kontrollmitteln einsetzen kann.

Dabei ist insbesondere zu prüfen und abzuwägen, ob und wie die Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommission in einem solchen Falle ausgeweitet werden sollten und/oder ob und wie allenfalls für Sonderfälle auch die Einsetzung einer eigentlichen parlamentarischen Untersuchungskommission vorgesehen werden müsste. Um eine vernünftige Gesamtregelung sicherzustellen, muss auch geprüft werden, ob die Kompetenzen der Geschäftsprü-

fungskommission in ihrer «normalen» Tätigkeit zur Unterstützung des Grossen Rates zur Wahrung seiner Oberaufsichtskompetenz näher und präziser definiert werden sollten.

In diesem Sinne bitte ich um Überweisung meines Anzuges an die erwähnte, von mir selber präsierte Spezialkommission mit dem Auftrag zu prüfen und zu berichten, wie im erwähnten Sinne die Geschäftsordnung des Grossen Rates ergänzt werden kann.

**Anzug Prof. Dr. G. R. Plattner betreffend  
Einführung der parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK)  
in die Geschäftsordnung des Grossen Rates:**

Die Staatsschutzdebatte vom 14. Februar 1990 hat Unsicherheit hinterlassen in der Beurteilung der Frage, ob der Grosse Rat eine ausserordentliche parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen darf und welche Kompetenzen er ihr einräumen kann.

Ich bitte, zu prüfen und zu berichten, wie die Geschäftsordnung abgeändert werden muss, um dem Grossen Rat dieses Instrument der verfassungsmässigen Oberaufsicht ohne Einschränkung und Unsicherheit zur Verfügung zu stellen.

Dieser Anzug ist der Kommission Conti zu überweisen, die sich bereits mit Fragen der Geschäftsordnung beschäftigt.

b) Die Kommission war sich in ihrer Eintretensdebatte rasch einig, dass im Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) Bestimmungen über eine PUK aufzunehmen seien. Die Diskussionen anlässlich der Sondersitzung des Grossen Rates vom 14. Februar 1990 rund um das Thema «Staatsschutz» haben gezeigt, dass es dem Wunsch des Grossen Rates entspricht, bei Umständen von grosser politischer Tragweite die Möglichkeit zu haben, eine PUK, versehen mit ausserordentlichen Kontrollmitteln, einsetzen zu können. In diesem Sinne blieb innerhalb der Kommission unbestritten, dass dem Grossen Rat eine konkrete entsprechende Ergänzung der GO vorgeschlagen werden soll.

Die Kommission hat für ihre Arbeiten die Bestimmungen auf Bundesebene sowie die Geschäftsordnungen des Landrates des Kantons Baselland als auch des Grossen Rates des Kantons Bern zu Rate gezogen. Der Ihnen zur Beschlussfassung in diesem Bericht vorgelegte Vorschlag ist von der Subkommission aufbauend auf den 3 oben

erwähnten Regelungen ausgearbeitet und der Gesamtkommission zur Beschlussfassung vorgelegt worden.

Am 30. Januar 1991 wurde ein von der Subkommission ausgearbeiteter Textentwurf dem Präsidenten der Prüfungskommission des Grossen Rates zur Vernehmlassung zugestellt. Mit Schreiben vom 6. März 1991 hat die Prüfungskommission des Grossen Rates ihre Stellungnahme übermittelt. Bei der erneuten Diskussion und Beschlussfassung innerhalb der Gesamtkommission ist die entsprechende Stellungnahme der Prüfungskommission des Grossen Rates mitberücksichtigt worden.

Der so bereinigte Textentwurf wurde zusammen mit dem inzwischen in erster Lesung verabschiedeten Bericht der Kommission am 4. Oktober 1991 dem Regierungsrat zur Vernehmlassung zugestellt. Mit Regierungsratsbeschluss vom 3. Dezember 1991 hat der Regierungsrat der Kommission eine eingehende und detaillierte Stellungnahme zum Entwurf der Kommission unterbreitet. An zwei weiteren Sitzungen hat die Kommission mit dem Vertreter der Regierung, Justizdirektor Dr. Peter Facklam, gemeinsam den Bericht und den Gesetzentwurf diskutiert und bereinigt.

Im folgenden soll die vorgeschlagene Regelung im einzelnen kommentiert werden:

c) *Paragraph 40a –*

*Parlamentarische Untersuchungskommission*

i) *Abs. 1*

Zunächst soll der Grundsatz festgehalten werden, dass der Grosse Rat für die Abklärung von speziellen Vorkommnissen eine PUK einsetzen kann. Die Kommission hält es für angebracht zu betonen, dass die Einsetzung einer PUK nur bei Vorkommnissen von grosser Tragweite gerechtfertigt ist. Unterstrichen wird des weiteren, dass die Einsetzung einer PUK Ausfluss der parlamentarischen Oberaufsichtskompetenz sein soll. Schliesslich scheint es auch gerechtfertigt, den Grossen Rat zur vorherigen Anhörung des Regierungsrates zu verpflichten.

ii) *Abs. 2*

Angesichts der Tatsache, dass eine PUK lediglich bei speziellen Vor-  
kommnissen von grosser Tragweite eingesetzt werden und dann über  
das Gewaltenverschränkungsprinzip hinausreichende Kompetenzen  
erhalten soll, schlägt eine Mehrheit der Kommission vor, für die  
Einsetzung der PUK das gleiche Quorum zu verlangen, wie es für  
Begnadigungen aus den gleichen Gründen in der GO bereits veran-  
kert ist. Darüberhinaus ist ganz allgemein zu betonen, dass die Ein-  
setzung einer PUK nur dann sinnvoll erscheint und sie ihren Auftrag  
entsprechend auch nutzbringend erfüllen kann, wenn der entspre-  
chende Beschluss im Grossen Rat von einer breiten Mehrheit getra-  
gen ist. Die Kommission diskutierte auch ein höheres Quorum (zum  
Beispiel eine höhere Mindestanzahl der Stimmenden oder aller  
Grossratsmitglieder), verwarf aber diese Varianten, um die Hürde  
nicht allzu hoch anzusetzen. Eine Minderheit der Kommission ist  
gegen jegliches Quorum.

iii) *Abs. 3*

Mit dem Beschluss des Grossen Rates, eine PUK einzusetzen ist ihr  
Auftrag noch nicht umschrieben. Die Kommission schlägt vor, dass  
das Büro des Grossen Rates dem Plenum einen Entwurf zu einem  
entsprechenden Grossratsbeschluss unterbreitet, worin ein inhaltlich  
klar umschriebener und zeitlich limitierter Auftrag an die PUK fest-  
gelegt wird. Die Kommission diskutierte darüber, ob das Büro des  
Grossen Rates das geeignete Organ sei, um einen entsprechenden  
Entwurf zu einem Grossratsbeschluss auszuarbeiten. Alternativ  
könnte man eine 15er-Kommission beauftragen. Denkbar wäre auch,  
es der vom Grossen Rat bestimmten PUK zu überlassen, ihren eige-  
nen Auftrag zu diskutieren und einen Entwurf zu einem Grossratsbe-  
schluss dem Plenum zu unterbreiten. In Abwägung aller Vor- und  
Nachteile schlägt die Kommission vor, den entsprechenden Auftrag  
dem Büro des Grossen Rates zu übertragen. Es soll nicht Aufgabe des  
Büros sein, eine politisch wertende Diskussion zu führen – vielmehr  
geht es lediglich darum, im Lichte der entsprechenden Grossratsde-  
batte einen Entwurf zu einem Grossratsbeschluss auszuarbeiten und  
vorzulegen. Das Plenum des Grossen Rates behält jegliche Freiheit in

bezug auf die inhaltliche Bereinigung des Grossratsbeschlusses und damit auch auf die definitive Festlegung des Auftrages an die PUK. Der Grosse Rat muss alsdann mit einfachem Mehr dem Entwurf zu einem Grossratsbeschluss zustimmen. Der entsprechende Grossratsbeschluss ist als nicht endgültig zu taxieren und damit dem Referendum entzogen.

iv) *Abs. 4*

Für die Wahl der PUK wird auf die Bestimmungen des § 40 GO verwiesen. Damit gelten also die Regeln für die Wahlen der ständigen Kommissionen. Wer das Präsidium der PUK übernehmen soll, darf nicht von der Zufälligkeit der gerade geltenden Reihenfolge für Spezialkommissionen abhängen. Zudem hat es das Plenum des Grossen Rates in der Hand, auf die personelle Zusammensetzung der PUK Einfluss zu nehmen, ohne dabei in grundsätzlicher Hinsicht den Proportionsanspruch der Fraktionen zu missachten.

v) *Abs. 5*

Je nach Situation und zu erteilendem Auftrag an die PUK soll dem Plenum auch die Möglichkeit zustehen, entweder die Prüfungskommission oder die Finanzkommission mit den in § 52a umschriebenen Kompetenzen einer kantonalen PUK einzusetzen.

vi) *Abs. 6*

In diesem Absatz soll präzisiert werden, dass die Erfüllung des im notwendigen Grossratsbeschluss festgelegten Auftrages an die PUK eine ausschliessliche Angelegenheit der PUK sein soll. Es kann nicht sein, dass andere parlamentarische Kommissionen in demselben Bereich ebenfalls über Aufträge und Kompetenzen verfügen. Diese Präzisierung ist insbesondere im Hinblick auf die laufenden Aufgaben der Prüfungskommission und der Finanzkommission von Bedeutung.



d) *Paragraph 52a –  
Parlamentarische Untersuchungskommission*

i) *Abs. 1*

Zunächst werden die Befugnisse der PUK aufgelistet. Nochmals: der eigentliche Auftrag, der mit den in diesem Absatz genannten Kompetenzen erfüllt werden soll, muss in einem separaten Grossratsbeschluss festgelegt werden.

ii) *Abs. 2*

Auch in diesem Absatz sind weitere Kompetenzen der PUK aufgelistet. Von Bedeutung ist insbesondere, dass die PUK auch von Privatpersonen schriftliche und mündliche Auskünfte einzuholen befugt ist. Privatpersonen können die Aushändigung von Akten verweigern, wenn sie Zeugnisverweigerungsgründe gemäss kantonaler Strafprozessordnung einerseits und Schweizerischem Strafgesetzbuch andererseits geltend machen können.

iii) *Abs. 3*

Die PUK soll die Möglichkeit haben, eine förmliche Zeugeneinvernahme durchzuführen, wenn sich der Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären lässt. Damit wird klar, dass die förmliche Zeugeneinvernahme nur als ultima ratio in Anspruch genommen werden soll. Durch einen generellen Verweis auf die Strafprozessordnung und das Schweizerische Strafgesetzbuch ist unterstrichen, dass die ordentlichen Zeugnisverweigerungsgründe auch bei der förmlichen Zeugeneinvernahme durch die PUK Geltung haben.

Entgegen der allgemeinen Regel gemäss GO wird im Abs. 5 die Pflicht zur Verschwiegenheit ohne Ausnahmen statuiert. Die Mitglieder der PUK dürfen mithin auch ihren Fraktionskolleginnen und -kollegen über die Arbeiten der PUK keine Auskünfte erteilen. Die Verschwiegenheit gilt darüber hinaus auch für alle an den Kommissionssitzungen Teilnehmenden.

iv) *Abs. 4*

Betroffene sollen nicht als Zeugen einvernommen werden dürfen. Gemäss den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts soll niemand als Zeuge sich selber beschuldigen müssen.

v) *Abs. 5*

Betroffene, denen gegenüber die PUK Vorwürfe erhebt, sollen das Recht haben, zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. In ihrem Schlussbericht soll die PUK auch die Stellungnahme der Betroffenen darstellen.

## *2. Anzug Guido Appius und Konsorten*

a) Am 14. November 1990 hat der Grosse Rat der Kommission den Anzug Guido Appius und Konsorten betreffend Revision der GO zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Der Anzug hat folgenden Wortlaut:

Die «Kommission zur Totalrevision der Geschäftsordnung» hatte in der letzten Legislaturperiode dem Rat in einem Zwischenbericht eine Teilrevision vorgeschlagen. Im Schlussbericht sollten dann die «schweren Brocken» wie Einführung der Motion, Ausbau der Ratskanzlei und die «Begleitende Kommission» zur Entscheidung vorgelegt werden.

Entgegen jeder Usanz und Fairness hatte dann in der Debatte ein Kommissionsmitglied, ohne Rücksprache mit der Kommission, beantragt, den Zwischenbericht in einen Schlussbericht umzufunktionieren. Der Rat, ermüdet nach langer Debatte, hiess den Ueberraschungscoup gut. Damit wurde die Kommissionsarbeit abrupt abgebrochen und die Kommission sistiert.

Im Mai 1989 hat der neue Rat die «Kommission zur Offenlegung wichtiger Interessenverbindungen der Mitglieder des Grossen Rates» eingesetzt. Dieser wurde auch das Geschäft «Motion» zugewiesen.

Namentlich soll geprüft werden, ob ...

1. durch den Ausbau der Grossratskanzlei den Ratsmitgliedern Arbeitserleichterungen verschafft werden können, wie diese zum Teil im Anzug Basci angeregt und teilweise erfüllt wurden. Vor allem müssen den Kommissionspräsidenten zusätzliche Hilfen geboten werden.

2. das Instrument der «Begleitenden Kommission» geschaffen werden könnte, so wie dies im Nachbarkanton der Fall ist. Eine Begleitende Kom-

mission ist dann zwingend, wenn in einem partnerschaftlichen Geschäft im Nachbarkanton die dortige Begleitende Kommission tätig ist, so geschehen seinerzeit beim Universitätsgesetz.

3. die Interfraktionelle Sitzung institutionalisiert werden könnte, mit klarer Kompetenzausscheidung (z. B. bestimmen von «gemeinsamen Sprechern», Verabschiedung des Fraktionsprotokolls, Terminierungsvorschläge, usw.).

4. die Verabschiedung des Budgets im Dezember Änderungen der Ausführungsbestimmungen erfordert.

5. Anzugsteller vor der Behandlung des Antwortschreibens im Regierungsrat zu einer Vernehmlassung einzuladen sind.

6. Anzüge (Motionen) während der Überweisungsdebatte auf Antrag des Anzugstellers (Motionärs) geringfügig geändert werden dürfen. Bei klarer Gliederung des Anzugstextes – wie im vorliegenden Fall – soll der Rat die Möglichkeit erhalten, durch Eventualabstimmungen ihm nicht genehme Punkte zu streichen. Der bereinigte Text käme dann in die Schlussabstimmung.

Die Unterzeichnenden bitten, diesen Anzug zur Prüfung und Berichterstattung an die Kommission zur «Offenlegung ...» zu überweisen.

b) Einleitend möchte die Kommission festhalten, dass sie nicht den Auftrag hat, eine Totalrevision der GO zu prüfen und dem Grosse Rat zum Entscheid vorzulegen. Die verschiedenen, mittels Anzügen der Kommission erteilten Aufträge zeigen deutlich, dass es sich lediglich um vereinzelte Partialrevisionen handelt. Die verschiedenen Aufträge stehen zudem in keiner inhaltlichen Beziehung zueinander. Bei den Beratungen zum Anzug Guido Appius und Konsorten hat die Kommission bewusst darauf verzichtet, diejenigen Anregungen einer vertieften Prüfung zu unterziehen, die letztlich auf eine eigentliche Totalrevision der GO hinauslaufen würden.

In der letzten Legislaturperiode hat der Grosse Rat eine grössere Revision der GO beschlossen. Die Kommission ist der Überzeugung, dass zunächst alle Vor- und Nachteile dieser neuen Regelung in der Praxis über einen längeren Zeitraum beurteilt werden müssten.

c) Im Lichte der oben erwähnten generellen Bemerkungen soll nun im einzelnen zu den 6 Anregungen gemäss Anzug Guido Appius und Konsorten Stellung genommen werden:

i) Es wurde im erwähnten Anzug zunächst angeregt, durch den Ausbau der Grossratskanzlei den Ratsmitgliedern Arbeiterleichte-

rungen zu verschaffen. Die Kommission hat verschiedene Möglichkeiten diskutiert und schlägt Ihnen vor, einen neuen Abs. 4 im § 34 GO aufzunehmen, wonach der Regierungsrat verpflichtet ist, auf Begehren von Kommissionspräsidenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung zur Mitarbeit in Kommissionen zur Verfügung zu stellen. Die Meinung der Kommission geht dahin, dass diese Personen sowohl als Protokollführer/-innen als auch als eigentliche Spezialisten und Berater/-innen die Arbeiten der Kommission begleiten und teilweise Grundlagenarbeit leisten. Die Alternative hätte darin bestanden, das Personal der jetzigen Grossratskanzlei aufzustocken und insbesondere akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzustellen. Allerdings wäre dabei zu befürchten, dass diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kaum über das ganze Jahr regelmässig ausgelastet wären. Darüber hinaus könnten Konflikte entstehen, wenn es darum ginge, zwischen den einzelnen Kommissionswünschen Prioritäten setzen zu müssen. Die von der Kommission vorgeschlagene Regelung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung zur Mitarbeit in Kommission beiziehen zu können, hat den Vorteil, dass die vorhandenen Fachkenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung optimal ausgenützt werden können. Es versteht sich von selbst, dass die einzelnen Personen bei ihrer Mitarbeit in der Kommission nicht dem Weisungsrecht des Regierungsrates unterstehen können. Es ist auch darauf zu achten, dass Interessenkonflikte vermieden werden.

Die Kommission schlägt vor, dass in Ausführung der neuen Bestimmungen im § 34 Abs. 4 der GO der Regierungsrat in Einvernehmen mit dem Büro des Grossen Rates das Reglement für den Leiter der Grossratskanzlei und die Grossratssekretäre ergänzt. Im Anhang zu diesem Bericht ist ein entsprechender Vorschlag der Kommission abgedruckt. Der von der Kommission erarbeitete Entwurf sieht vor, dass im erwähnten Reglement ein neuer Abschnitt C aufgenommen wird. Die von der Kommission entworfenen neuen §§ 16–19 regeln die Einzelheiten in Ausführung von § 34 Abs. 4 der GO. Speziell sei hervorgehoben, dass nach Ansicht der Kommission die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung für ihre Teilnahme an Kommissionssitzungen entschädigt werden sollen.

ii) Die Kommission benützt die Gelegenheit, um längst fällige Präzisierungen im § 1 Abs. 2 einerseits sowie § 15 Abs. 4 andererseits des erwähnten Reglementes für den Leiter der Grossratskanzlei, die Grossratssekretäre und die Mitarbeiter der Verwaltung in Grossratskommissionen vorzuschlagen.

d) Im Anzug Guido Appius und Konsorten wird des weiteren vorgeschlagen, das Instrument der «Begleitenden Kommission» zu schaffen. Die Kommission ist der Ueberzeugung, dass die Einführung dieses neuen Instruments den Ratsbetrieb wesentlich verändern würde. Obwohl im Rahmen der Diskussionen innerhalb der Kommission mögliche Vorteile des neuen Instruments der Begleitenden Kommission aufgezeigt wurden, ist dennoch die Ueberzeugung gereift, dass die «Begleitende Kommission» nur im Rahmen einer eigentlichen Totalrevision – wenn überhaupt – eingeführt werden sollte.

e) Im Anzug Guido Appius und Konsorten wird die Institutionalisierung der interfraktionellen Sitzung vorgeschlagen. Die Kommission hat eingehend über die Möglichkeit diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass die Institutionalisierung der interfraktionellen Sitzung in keiner Art und Weise zu irgendwelchen Vorteilen für den Ratsbetrieb führen würde. Der einzige Vorteil, den die Kommission sähe, wäre der Umstand, dass für die Teilnahme an der interfraktionellen Sitzung ein Sitzungsgeld ausbezahlt würde.

Die Kommission möchte hier allerdings ausdrücklich betonen, dass sie vom Büro des Grossen Rates erwartet, diejenigen Fraktionen, die nicht im Büro des Grossen Rates vertreten sind, in angemessener Art und Weise zu konsultieren und zu informieren, so wie dies heute schon der Fall ist.

f) Die Anzugsteller schlagen vor, die Verabschiedung des Budgets im Dezember, wie es in den vergangenen 2 Jahren in der Praxis gehandhabt wurde, in den Ausführungsbestimmungen zur GO (Ausf GO) festzulegen. Die Kommission hat den Präsidenten der Finanzkommission des Grossen Rates zu einer Stellungnahme eingeladen.

Aus dieser Stellungnahme, die auch mit dem Vorsteher des Finanzdepartementes abgesprochen wurde, sowie aus den daraus folgenden Diskussionen innerhalb der Kommission, werden 2 Änderungen vorgeschlagen.

i) Gemäss § 20 GO muss das Budget spätestens am 1. November im Besitze des Präsidenten der Finanzkommission sein. Dieses Datum soll nun vorverlegt werden auf den 1. Oktober um sicherzustellen, dass die Finanzkommission genügend Zeit hat, um das Budget rechtzeitig vorzubereiten.

ii) In der bisherigen Formulierung gemäss § 20 Abs. 1 Satz 2 GO soll das Budget vom Grossen Rat spätestens im darauffolgenden Januar verabschiedet werden. Neu soll es nun heissen, dass das Budget in der Regel im darauffolgenden Dezember vom Grossen Rat behandelt wird. Mit der Wendung «in der Regel» ist sichergestellt, dass dem Grossen Rat der notwendige Spielraum verbleibt, um das Budget ausnahmsweise auch einmal im Januar des darauffolgenden Jahres zu verabschieden. Es ist durchaus vorstellbar, dass aufgrund von ausserordentlichen Umständen das kantonale Parlament im Dezember andere Prioritäten setzen muss. Nicht zu vergessen ist auch die Möglichkeit, dass der Grosse Rat bei der Behandlung des Budgets im Dezember dieses zurückweist, womit es ohnehin später nochmals traktandiert und behandelt werden müsste.

g) Im Anzug Guido Appius und Konsorten wird des weiteren vorgeschlagen, dass die Anzugsteller vor der Behandlung des Antwortschreibens im Regierungsrat zu einer Vernehmlassung einzuladen sind. Die Kommission sieht keine Veranlassung, diesem Vorschlag zu folgen. Wenn eine einzelne Grossrätin oder ein einzelner Grossrat einen Anzug einreicht, muss dieser durch einen formellen Grossratsbeschluss an den Regierungsrat (oder an eine Kommission) zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen werden. Damit wird klar, dass nicht der Erstunterzeichner eines Anzuges den entsprechenden Auftrag an den Regierungsrat erteilt, sondern das Plenum des Grossen Rates. Es wäre im übrigen verfassungsrechtlich auch nicht denkbar, dass ein einzelner Parlamentarier der Exekutive entsprechende Aufträge erteilen würde. Aus diesen Umständen ist es

auch nicht einleuchtend, wieso der Erstunterzeichner eines Anzuges die Möglichkeit haben sollte, im Sinne einer Vernehmlassung vor Erhalt der regierungsrechtlichen Antwort auf den Anzug Stellung zu nehmen. Es ist ja dem Erstunterzeichner eines Anzuges unbenommen, während der Behandlung der regierungsrätlichen Antwort bzw. des entsprechenden Schreibens des Regierungsrates im Plenum des Grossen Rates das Wort zu ergreifen.

h) Im Punkt 6 des Anzuges Guido Appius und Konsorten wird vorgeschlagen, dass Anzüge oder auch Motionen während der Überweisungsdebatte auf Antrag des Anzugstellers geringfügig abgeändert werden dürften. Die Kommission kann diesem Vorschlag nicht folgen. Sie hat diese Haltung bereits anlässlich des 2. Zwischenberichts Nr. 8281, als die Kommission eine Regelung der Motion für die GO vorschlug, insofern festgehalten, als im vorgeschlagenen Text ausdrücklich festgehalten werden soll, dass Motionen nach deren Einreichung nicht mehr abgeändert werden dürfen. Es besteht kein Grund, für Anzüge eine andere Regelung zu finden. Anzüge und Motionen werden in den Fraktionen anlässlich ihrer vorbereitenden Sitzungen besprochen. Eine nachträgliche Abänderung des Anzugs- oder Motionstextes würde es unmöglich machen, innerhalb der Fraktionen die entsprechenden Anzüge eingehend vorzubereiten. Die Qualität der Ratsarbeit würde dadurch leiden.

### *3. Anzug Dr. Christoph Wydler und Konsorten betreffend Redezeit bei der Behandlung von Interpellationen*

a) Am 13. März 1991 hat der Grosse Rat der Kommission den Anzug Dr. Wydler und Konsorten betreffend Redezeit bei der Behandlung von Interpellationen zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Der Anzug hat folgenden Wortlaut:

Für die Januar-Nachtsitzung wurde den Interpellant(inn)en aufgrund der besonderen Situation für ihre Stellungnahme zur Interpellationsbeantwortung eine Redezeitbeschränkung von 3 Minuten auferlegt. Die Fraktion der VEW hat dabei den Eindruck erhalten, dass die Vorteile einer Redezeitver-

kürzung deren Nachteile überwiegen. Insbesondere darf auch ein positiver Einfluss auf das Interesse des Rates an den Stellungnahmen erwartet werden.

Wir bitten deshalb die Grossratskommission betreffend Partialrevision der Geschäftsordnung, zu prüfen und zu berichten, ob nicht die Redezeit in § 26 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates auf fünf Minuten reduziert werden könnte.

b) Die Kommission war sich bei ihren Beratungen rasch einig, dass die Reduktion der Redezeit bei Interpellationsbeantwortungen auf 5 Minuten sich in der Praxis bewährt hat. Sie schlägt Ihnen deshalb mehrheitlich vor, den § 26 Abs. 2 der Ausf GO entsprechend abzuändern.

#### **IV. Schlussbemerkungen und Anträge**

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat, die nachstehenden Änderungen der GO und Ausf GO anzunehmen und die Anzüge Dr. C. Conti, Prof. Dr. G. R. Plattner, G. Appius und Konsorten sowie Dr. Ch. Wydler und Konsorten abzuschreiben.

Die Kommission hat den vorliegenden Bericht mit 7:0 Stimmen, bei zwei Enthaltungen angenommen und ihren Präsidenten als Referenten bestimmt.

Basel, den 22. Januar 1992

Der Kommissionspräsident: Dr. Carlo Conti

*Beigedruckt: Anhang I*



## **Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 20.** Das Budget für das folgende Jahr muss spätestens am 1. Oktober im Besitz des Präsidenten der Finanzkommission sein. Es wird in der Regel im darauffolgenden Dezember vom Grossen Rat behandelt.

Es wird ein neuer § 40a aufgenommen mit folgender Fassung:

*Parlamentarische Untersuchungskommission*

**§ 40a.** Der Grosse Rat kann im Rahmen seines Oberaufsichtsrechts für die Abklärung spezieller Vorkommnisse von grosser Tragweite nach Anhörung des Regierungsrates eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

<sup>2</sup> Die Einsetzung der Kommission gilt als zustandegekommen, wenn die Mehrheit, die sich darauf vereinigt, wenigstens 50 Stimmen erreicht und wenigstens 80 Ratsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag seines Büros in einem Grossratsbeschluss einen inhaltlich klar umschriebenen und zeitlich limitierten Auftrag.

<sup>4</sup> Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 40 sinngemäss.

<sup>5</sup> Der Grosse Rat kann auch die Prüfungskommission oder die Finanzkommission als parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

<sup>6</sup> Der einer parlamentarischen Untersuchungskommission erteilte Auftrag wird ausschliesslich von ihr wahrgenommen. Soweit in der gleichen Sache noch Aufträge an andere parlamentarische Kommissionen bestehen, fallen sie mit der Einsetzung der parlamentarischen Untersuchungskommission dahin.

Es wird ein neuer § 52a aufgenommen mit folgender Fassung:

*Parlamentarische Untersuchungskommission*

**§ 52a.** Die parlamentarische Untersuchungskommission kann: Mündliche oder schriftliche Auskünfte vom Regierungsrat oder einzel-

nen seiner Mitglieder, vom Appellationsgericht sowie von den Mitarbeitern der Verwaltung und der Gerichte einholen und vom Regierungsrat die Herausgabe sämtlicher einschlägiger Akten und vom Appellationsgericht die Herausgabe der einschlägigen Akten der Justizverwaltung verlangen.

Die befragten Personen sind verpflichtet, der parlamentarischen Untersuchungskommission über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes oder ihres Dienstes gemacht haben, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.

Das Amtsgeheimnis steht der Erteilung von Auskünften an die parlamentarische Untersuchungskommission durch Behördenmitglieder und Staatsangestellte nicht entgegen. Hingegen sind die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission und die weiteren an ihren Sitzungen anwesenden Personen ihrerseits an das Amtsgeheimnis gebunden und unterliegen der Strafdrohung des Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs.

<sup>2</sup> Ferner ist die parlamentarische Untersuchungskommission befugt, Sachverständige beizuziehen, Augenscheine durchzuführen und von Privatpersonen schriftliche und mündliche Auskünfte einzuholen.

Soweit Privatpersonen der Zeugnispflicht gemäss Abs. 3 unterliegen, haben sie die in ihren Händen befindlichen Akten herauszugeben.

<sup>3</sup> Lässt sich ein Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären, so kann die parlamentarische Untersuchungskommission die förmliche Zeugeneinvernahme veranlassen. Dabei finden die Bestimmungen der Strafprozessordnung und des Schweizerischen Strafgesetzbuchs Anwendung.

<sup>4</sup> Richtet sich eine Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden.

<sup>5</sup> Die betroffenen Behörden, Behördenmitglieder, Staatsangestellten und Privatpersonen sind in jedem Fall zu den sie betreffenden Vorwürfen und Erkenntnissen anzuhören, bevor die parlamentarische Untersuchungskommission dem Grossen Rat über ihre Untersuchung berichtet. Sie haben das Recht, in die sie betreffenden Akten der parlamentarischen Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen und weitere Abklärungen zu beantragen. Die parlamentarische Untersuchungskommission unterbreitet ihren Schlussbericht den Betroffenen zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme. Diese Stellungnahme bildet Bestandteil des Schlussberichtes.

## II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

## **Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

### **I.**

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 werden wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Nach der Beantwortung der Interpellation erklärt der Interpellant, ob er von der Antwort befriedigt ist. Hierzu ist die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt. Der Vertreter der Regierung hat danach das Recht auf eine kurze Erklärung. Der Rat kann Diskussion beschliessen.

Im § 34 wird ein neuer Abs. 4 aufgenommen mit folgender Fassung:

<sup>4</sup> Der Regierungsrat hat auf Begehren der Kommissionspräsidenten Beamte zur Mitarbeit in Kommissionen zur Verfügung zu stellen.

Der Regierungsrat erlässt im Einvernehmen mit dem Büro ein entsprechendes Reglement.

### **II.**

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird gleichzeitig mit § 20 Abs. 1, § 40a und § 52a des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates wirksam.



## **Anhang I**

### **Reglement für den Leiter der Grossratskanzlei, die Grossratssekretäre und die Mitarbeiter der Verwaltung in Grossratskommissionen**

Änderung vom

*Ingress*, Seite 2 «und der §§ 10 und 34 der Ausführungsbestimmungen ...

#### **A. DER LEITER DER GROSSRATSKANZLEI**

§ 1 Abs. 2 Ziff. 9, 2. Satz ist zu streichen.

#### **B. DIE GROSSRATSSEKRETÄRE**

§ 15 Abs. 4 ist zu streichen.

Neu:

#### **C. MITARBEITER DER VERWALTUNG IN KOMMISSIONEN**

§ 16. Der Regierungsrat stellt auf Wunsch und im Einvernehmen mit den Kommissionspräsidenten den Kommissionen Mitarbeiter der Verwaltung als Sachbearbeiter zur Verfügung.

§ 17. Soweit für die Grossratskommissionen tätig, unterstehen diese Beamten der Kommission und haben deren Weisungen zu befolgen. Diese Beamten sind verpflichtet, vertrauliches Wissen der Verwaltung gegenüber zu verschweigen. Die Verwaltung hat diese Schweigepflicht zu achten.

§ 18. Diesen Beamten obliegt in erster Linie die Mithilfe bei der Ausarbeitung von Berichten, der Vornahme von Abklärungen sowie der Erledigung weiterer Aufträge durch die Kommissionspräsidenten.

§ 19. Die Entschädigung für die Teilnahme an Kommissionssitzungen beträgt Fr. 50.– pro Sitzung. Dieselbe Entschädigung wird auch den von der Verwaltung den Kommissionen zur Verfügung gestellten Protokollsekretären bezahlt.